


| | | | |
|---|--|------------------|------------|
|  WALDASCHAFF <small>LINGYUN INDUSTRIAL</small> | ALLGEMEINEN EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER WALDASCHAFF AUTOMOTIVE GMBH SOWIE DER WA PRODUCTION GMBH | Version | 3 |
| | | Datum: | 25.10.2024 |
| | | Verantwortlich: | C.Yan |
| | | Klassifizierung: | öffentlich |

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Waldaschaff Automotive GmbH und der WA Production GmbH ("WA") und ihren Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung, Veredelung, Verarbeitung und Lieferung von Materialien, Komponenten sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (bezeichnet als "Teile") und beauftragten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Teilen, einschließlich der dafür erforderlichen Dienstleistungen.
- 1.2. Darüber hinaus gelten die WA-Qualitätsrichtlinie, die Logistik-Spezifikationen und der Code of Conduct, die unter <https://waldaschaff.com/de/downloads/> verfügbar sind, für alle Geschäftsbeziehungen zwischen WA und seinen Lieferanten.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diese AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen werden.

2. VEREINBARUNGSABSCHLUSS

- 2.1. Vereinbarungen und Aufträge, Einzelbestellungen und Lieferabrufe (call-offs) (die drei letztgenannten werden als "Bestellung" bezeichnet) sowie sich darauf beziehende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Bestellungen ist die Schriftform auch gewahrt, wenn die entsprechenden Erklärungen per EDI übermittelt werden.
- 2.2. Sofern nicht anders angegeben, gelten Bestellungen als vom Lieferanten bestätigt, es sei denn, der Lieferant widerspricht der betreffenden Bestellung innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich.
- 2.3. Ausschließlich die in den Bestellungen festgelegten Mengen sind für WA verbindlich. Darüber hinaus gehende kommunizierte mitgeteilte Kapazitäten und Mengenprognosen dienen lediglich der Planung zwischen den Parteien und sind für WA nicht verbindlich, sofern in den Logistik-Spezifikationen nichts anderes festgelegt ist.

3. PREISE, PREISANPASSUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie enthalten keine Umsatzsteuer (USt.).
- 3.2. Der Lieferant ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WA nicht berechtigt, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten jeglicher Art in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Preisanpassungen aufgrund technischer Änderungen oder anderer wesentlicher Änderungen von Teilen, die von WA nach der Nominierung des Lieferanten verlangt werden und zu relevanten Mehrkosten führen, sind zwischen den Parteien zu verhandeln und gemäß Abschnitt 2.1 zu vereinbaren.
- 3.4. Bei allen befristeten Preisvereinbarungen werden die Parteien rechtzeitig und ernstlich in neue Preisverhandlungen eintreten. Haben die Parteien bis zum Ende der Laufzeit einer befristeten Preisvereinbarung keine neue Preisvereinbarung getroffen, gilt die zuletzt bestehende Preisvereinbarung zunächst unverändert fort. Die Verpflichtung zum Eintritt in Preisverhandlungen gemäß dem vorstehenden Satz bleibt auch nach Ablauf der Laufzeit einer befristeten Preisvereinbarung bestehen. Wenn die Parteien innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Laufzeit der befristeten Preisvereinbarung keine neue Preisvereinbarung treffen, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen. Vorbehaltlich vertraglich vereinbarter Kündigungsrechte vereinbaren die Parteien, dass eine unbefristete Preisvereinbarung bis zum Ende der Serienproduktion der entsprechenden Teile durch den Lieferanten gilt.
- 3.5. Zahlungen für Teile werden von WA innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung geleistet. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ist WA berechtigt, 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Zahlungen stellen weder eine Aussage über die Qualität der Teile dar, noch schränken sie die Rechte von WA ein.

4. RECHNUNGSSTELLUNG

- 4.1. Rechnungen sind ausschließlich an WA, Fabrikstraße 6, 63857 Waldaschaff, Deutschland, zu stellen und an buchhaltung@waldaschaff.com zu senden und müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere müssen die Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuernummer, die Menge und Art der in Rechnung gestellten Teile einschließlich der Materialnummer von WA, der Materialbezeichnung und des Preises pro Stück/Rechnungseinheit, das Datum der Bestellung und Lieferung der Teile, die dem Lieferanten von WA zugewiesene Lieferantenummer und die spezifische Bestellnummer enthalten. Bei Teillieferungen muss die Einzelpostennummer angegeben werden. Die Rechnungen müssen

außerdem die Nummer und das Datum des Lieferscheins enthalten. Alle weiteren für Steuerzwecke erforderlichen Dokumente müssen beigefügt werden.

- 4.2. Rechnungen des Lieferanten werden nur fällig, wenn die in Abschnitt 4.1 dieser AEB festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die Bestellung vollständig geliefert wurde. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferungen berechtigen zur Zurückbehaltung eines entsprechenden Teils der Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung.
- 4.3. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro im Überweisungs- oder Gutschriftverfahren zu begleichen. WA ist berechtigt, eigene fällige Forderungen gegen den Lieferanten oder ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten im Sinne von § 15 AktG mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, eigene Forderungen aufzurechnen, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. LIEFERUNG, VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Lieferungen erfolgen gemäß DDP Incoterms 2020 auf Kosten des Lieferanten, für WA kostenfrei, einschließlich Verpackung, insbesondere Abholung und Rücklieferung von Mehrwegverpackungen, einschließlich Versicherung. Alle anfallenden Kosten für Zölle oder sonstige Gebühren oder Abgaben trägt der Lieferant.
- 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung von Teilen unter Verwendung jeder neuen Charge von Material ein Materialabnahmeprüfzeugnis 3.1 (DIN EN 10204:2004) zu übermitteln. Diese Bescheinigung ist per E-Mail an wareneingang@waldaschaff.com zu senden oder als Kopie den Lieferdokumenten beizufügen. Die mitgelieferte Materialabnahmebescheinigung muss den entsprechenden Teilen eindeutig zugeordnet werden können.
- 5.3. WA stellt die erforderlichen Messpunktschemata für die Teile zur Verfügung. Der Lieferant muss jeder Lieferung drei entsprechende Messpunktberichte beifügen. Auf dem Deckblatt jedes Messpunktberichts des Lieferanten muss eine Gesamtaussage zur Messpunktprüfung vermerkt werden. Sollte WA kein Messpunktschema zur Verfügung stellen, muss der Lieferant ein geeignetes Layout vorlegen, das alle für den Einbau relevanten Messungen in angemessener Form darstellt. Die Anzahl der gemessenen Komponenten und der Umfang des Messpunktberichts können von WA je nach Prozessstabilität reduziert werden.
- 5.4. Die von WA in den Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins oder des Lieferfensters ist der Eingang der Teile im zu beliefernden Werk maßgeblich. Der Lieferant hat die Teile unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand sowie Zollabfertigung rechtzeitig zu versenden oder zu liefern.
- 5.5. Lieferungen müssen Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr oder Freitag zwischen 7:00 und 15:00 Uhr erfolgen.
- 5.6. Kann der Lieferant absehen, dass die vereinbarten Liefertermine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, so hat er WA unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen schriftlich zu benachrichtigen und WA über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Abwendung einer Verzögerung oder Abweichung bei der Lieferung zu informieren. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder abweichenden Lieferung stellt keinen Verzicht von WA auf diesbezügliche Rechte dar. Der Lieferant hat WA die infolge verspäteter oder abweichender Lieferung entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist WA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung von der Lieferbeziehung zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WA bleiben unberührt.
- 5.7. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist nur zulässig, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls ist WA berechtigt, die Lieferung zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Dasselbe gilt für Lieferungen, die die bestellte Menge überschreiten. Nimmt WA die vorzeitige Lieferung an, ist für die Berechnung der Zahlungsfristen die vereinbarte Lieferfrist maßgeblich.
- 5.8. WA ist berechtigt, die Lieferadresse mit einer angemessenen Vorlaufzeit zu ändern. Änderungen der Lieferadresse sind mindestens zwei Wochen vor dem Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Kosten können aufgrund einer Änderung der Lieferadresse nicht geltend gemacht werden.
- 5.9. Die Erfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten wird durch die Unterschrift von WA auf dem Lieferschein bestätigt. Die Unterzeichnung des Lieferscheins oder die physische Annahme der gelieferten Teile stellt keine Erklärung darüber dar, ob die Teile den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

6. MATERIALBEISTELLUNG DURCH WA

- 6.1. Für den Fall, dass WA dem Lieferanten Materialien in Form von beigestellten Materialien ("**Beigestellte Materialien**") zur Verfügung stellt, ist der Lieferant verpflichtet, bei Erhalt eine Standardprüfung der Ware ohne zusätzliche Kosten für WA durchzuführen. Entsprechende Zertifikate über Materialprüfungen des Herstellers der

Beigestellten Materialien, die den Beigestellten Materialien beiliegen, müssen vom Lieferanten gegengeprüft werden. Werden weitere Prüfungen oder Messungen vereinbart, ist WA ein Nachweis zu erbringen.

- 6.2. Was die Beigestellten Materialien betrifft, so müssen die Lieferscheine sofort nach Erhalt der Beigestelltem Materialien vom Lieferanten gegengezeichnet und an die Logistikabteilung von WA geschickt werden. Jede Mengendifferenz oder sonstige Beanstandung bezüglich der Beigestellten Materialien muss auf dem Lieferschein vermerkt und WA unverzüglich zusammen mit einem Foto und einer Beschreibung vorgelegt werden.
- 6.3. In diesem Fall kann WA die Beschwerde nach eigenem Ermessen vor Ort prüfen und das Beschwerdeverfahren beim Hersteller der Beigestellten Materialien einleiten. WA ist berechtigt, die Beigestellten Materialien, die Gegenstand der Beschwerde sind, in den Räumlichkeiten des Lieferanten abzuholen. Bis dahin müssen die Beigestellten Materialien in den Räumlichkeiten des Lieferanten sicher gelagert werden, ohne dass WA zusätzliche Kosten entstehen.

7. PRODUKTION UND PRODUKTIONSVERÄNDERUNGEN

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, WA den Produktionsstandort, an dem die in Auftrag gegebenen Teile hergestellt werden, sowie jede geplante Änderung dieses Produktionsstandorts unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Produktionsstandorte dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WA geändert werden. WA wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, WA unverzüglich schriftlich über jede geplante Änderung an Teilen oder am Produktionsprozess zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Änderungen vorzunehmen, sofern WA nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 7.3. Änderungen in Bezug auf Zollpräferenzen und Änderungen der Zolltarifnummer sind WA vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Lieferant unaufgefordert jährlich zum Jahresende eine aktualisierte Liste mit den Zolltarifnummern vorzulegen.
- 7.4. WA muss ein entsprechender Entsorgungsnachweis vorgelegt werden. Jedes projektbezogene Angebot über eine Entsorgung muss von der Einkaufsabteilung von WA genehmigt werden, bevor der Lieferant einen Dritten mit der Entsorgung im Zusammenhang mit WA-Projekten beauftragen kann.
- 7.5. Alle Kosten, die sich aus den oben genannten Änderungen ergeben, sind vom Lieferanten zu tragen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND FERTIGUNGSMITTEL

- 8.1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist ausgeschlossen. WA ist in jedem Fall berechtigt, die Teile im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an den Teilen vorbehalten, so gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur, bis die Teile bezahlt sind, es sei denn, WA ist bereits durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Eigentümer der Teile geworden.
- 8.2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Konstruktionsdaten, Spezifikationen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von WA gestellt oder von WA voll bezahlt werden, einschließlich beigestelltem Material ("**Fertigungsmittel**"), sind ausschließlich für die Herstellung der Teile zu verwenden und dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, WA hat dem vorher schriftlich zugestimmt. Fertigungsmittel sind deutlich und sichtbar als Eigentum von WA zu kennzeichnen und während der Dauer, für die sie zur Verfügung gestellt werden, sicher und in gutem Zustand zu halten. Bei Verlust oder Beschädigung von Fertigungsmitteln oder Teilen davon hat der Lieferant die Fertigungsmittel oder Teile davon entsprechend zu ersetzen.
- 8.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden notwendige Bearbeitungen oder Umgestaltungen der bereitgestellten Fertigungsmittel vom Lieferanten auf eigene Kosten durchgeführt.
- 8.4. Der Lieferant gewährt WA jederzeit nach vorheriger Ankündigung Zugang zu den Fertigungsmitteln, um deren Zustand und Fortbestand zu überprüfen. Kommt der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen wiederholt oder nicht nur vorübergehend nicht nach, ist WA nach eigenem Ermessen berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Gegenrechten, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.
- 8.5. Alle von WA bereitgestellten Fertigungsmittel, einschließlich Daten, bleiben Eigentum von WA und sind WA nach Ausführung der Bestellung, Beendigung einer entsprechenden Vereinbarung oder auf Verlangen in ordnungsgemäßem Zustand kostenlos zurückzugeben.

8.6. Werden die Fertigungsmittel zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht im Eigentum von WA stehen, erwirbt WA das Miteigentum an dem neuen Produkt, im proportionalen Verhältnis des Werts des Produkts von WA zu den anderen verarbeiteten Produkten, zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

9. MELDUNG VON MÄNGELN

- 9.1. WA wird die Teile nach Erhalt nur auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß dem Lieferschein und Abweichungen der Bezeichnungen der gelieferten Teile im Vergleich zu den in den Lieferdokumenten angegebenen Teilen prüfen und etwaige Mängel unverzüglich rügen. Im Übrigen wird WA Mängel der Lieferung rügen, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von WA festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2. Wird ein Mangel entdeckt, bevor die Teile die Produktionsstätte von WA oder eines von WA beauftragten Unternehmens verlassen, wird dem Lieferanten nach Wahl von WA die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben ("**Nachbesserung**") oder die mangelhaften Teile zu ersetzen ("**Ersatzlieferung**"), vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Verzögerung der Produktion bei WA führt. Ist es WA nicht zumutbar, insbesondere aufgrund des Produktionsprozesses oder der zu erwartenden Verzögerung, dem Lieferanten das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, ist WA berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder die mangelhafte Ware zurückzusenden oder verschrotten zu lassen.
- 9.3. Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Teile die Produktionsstätte von WA oder eines von WA beauftragten Unternehmens verlassen haben, muss der Lieferant WA für alle Schäden entschädigen, die WA durch die Lieferung der mangelhaften Teile entstehen. Aufgrund des bei Kunden von WA üblichen Produktionsprozesses wird WA bei Vorliegen eines Mangels in der Regel die Ersatzlieferung wählen. Ein Anspruch auf Nacherfüllung besteht nur, wenn sich die Teile noch im Besitz des Kunden von WA befinden, dies mit dem Produktionsprozess vereinbar ist und der Kunde selbst einer Nacherfüllung durch den Lieferanten zustimmt. Komponenten können dem Lieferanten nur insoweit zur Verfügung gestellt werden, als WA selbst darüber verfügt.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Teile frei von Mängeln sind, die vereinbarten Spezifikationen eingehalten wurden und werden, diese Teile für die gemäß der Bestellung oder der Nominierungsvereinbarung festgelegte Verwendung geeignet sind und alle in Abschnitt 11 dieser AEB genannten Bestimmungen eingehalten wurden.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, haftet der Lieferant für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ausgaben (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) und Verluste, die WA durch die Lieferung eines mangelhaften Teils oder eine andere Verletzung der Pflichten des Lieferanten entstehen. Soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Verschulden für die Haftung vorsehen, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen hiervon unberührt.
- 10.3. Im Falle eines Mangels an den Teilen trägt der Lieferant nicht nur die Kosten für die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung, sondern auch die Kosten für Transport, Reise, Arbeit, Installation, Demontage und Entfernung sowie Materialien. Der Lieferant hat außerdem Ersatz für sonstige Schäden und Kosten zu leisten, für die gemäß Abschnitt 10 dieser AEB ein Ersatz geschuldet ist, einschließlich der Kosten für beschädigte andere Komponenten und der Kosten und Aufwendungen, die WA im Rahmen der Beurteilung des Mangels vernünftigerweise entstehen durften (z. B. zusätzliche Sortierung und Prüfung der Ware bei Erhalt, Untersuchung und Analyse, Kosten externer Dienstleister oder Spezialisten von WA oder des Kunden), es sei denn, der Lieferant ist für den betreffenden Mangel nicht verantwortlich.
- 10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, WA entstandene Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) für Maßnahmen zur Schadensabwehr, die keine Rückrufe darstellen, zu ersetzen, es sei denn, die Maßnahme beruht nicht auf der Fehlerhaftigkeit des Teils oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten. Die Haftung nach Abschnitt 10.2 dieser AEB bleibt unberührt.
- 10.5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Kunden von WA (insbesondere OEMs) Schadensersatz-, Kosten- und Aufwendungsersatzansprüche, die aus der Lieferung mangelhafter Teile resultieren, teilweise auf der Grundlage von Referenzmarktmodellen/Stichproben/Faktoren und pauschalierten Schadensersatzbeträgen geltend machen und abrechnen können. WA ist berechtigt, die auf diese Weise für den jeweiligen Kunden berechneten Schäden, Kosten und Aufwendungen an den Lieferanten durchzureichen, es sei denn, der Lieferant ist für den Mangel an den gelieferten Teilen nicht verantwortlich oder die auf diese Weise berechneten Beträge sind nicht branchenüblich und nicht angemessen und spiegeln nicht die auf dem jeweiligen lokalen Markt üblichen Beträge wider.

- 10.6. Für den Fall, dass WA von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich wegen eines Todesfalls oder eines Sach- oder Personenschadens in Anspruch genommen wird, der auf einen Mangel an den Teilen oder ein sonstiges Fehlverhalten des Lieferanten zurückzuführen ist, hat der Lieferant WA von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) und Verlusten freizustellen und schadlos zu halten. Gleiches gilt für Rückrufe, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Regierungsbehörden in Bezug auf die Teile selbst oder Produkte, in die Teile eingebaut wurden, durchgeführt werden.
- 10.7. Alle gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche von WA bleiben von den hierin enthaltenen Bestimmungen unberührt.

11. QUALITÄT UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

- 11.1. Im Falle einer Serienlieferung verpflichtet sich der Lieferant hiermit, die Qualitätsrichtlinie von WA zu akzeptieren.
- 11.2. Unabhängig von der Art der Lieferung hat der Lieferant bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards sowie alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die in den mit WA vereinbarten oder im Vertrag festgelegten Bestimmungsländern gelten, damit die Teile dort verkehrsfähig sind. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Produktion, besondere Qualität, Konformitätsbewertungen, Kennzeichnung und Begleitdokumentation/-informationen erfüllt werden. Der Lieferant erfüllt alle Anforderungen, um das Materialfreigabeverfahren von WA rechtzeitig abzuschließen. Vorbehaltlich anderer Anweisungen von WA prüft der Lieferant die Teile vor der Lieferung und dokumentiert die Ergebnisse dieser Prüfung in geeigneter Form, um sicherzustellen, dass die Teile fehlerfrei geliefert werden.
- 11.3. Anforderungen gemäß IATF16949:2016 oder gleichwertigen Zertifizierungsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart. Von Lieferanten von Zukaufteilen (z. B. Stanzteile, Rohmaterialien wie Spulenmaterial und Profile) wird eine gültige Zertifizierung nach IATF16949:2016 erwartet. Weitere kundenspezifische Anforderungen sind vom Lieferanten zu berücksichtigen und einzuhalten. Sollten diese Informationen nicht öffentlich verfügbar sein, sind diese bei WA zu erfragen und werden von WA zur Verfügung gestellt.
- 11.4. Der Lieferant muss Aufzeichnungen erstellen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, die WA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, und WA auf Anfrage die Funktionsfähigkeit seines Qualitätssicherungssystems nachweisen.
- 11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, WA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Beauftragung eines Unterauftragnehmers geplant ist. Der Unterauftragnehmer darf nur beauftragt werden, wenn WA zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 11.6. Lieferanten und Unterauftragnehmer des Lieferanten müssen Verpflichtungen auferlegt werden, damit die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber WA jederzeit gewährleistet ist. Wenn der Lieferant Dritte beauftragt, bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Teile und Lieferungen verantwortlich.
- 11.7. Der Lieferant ist verpflichtet, ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das in Art und Umfang angemessen ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant muss mindestens über ein ISO9001:2015-Zertifikat verfügen, das regelmäßig erneuert werden muss.

12. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG


- 12.1. Unbeschadet der hierin erwähnten außerordentlichen Kündigungsrechte sind WA und der Lieferant berechtigt, einen Liefervertrag mit einer Frist von 18 Monaten schriftlich zu kündigen.

13. VERSICHERUNG

- 13.1. Unter Berücksichtigung der mit seinen Leistungen und den Teilen verbundenen Risiken hat der Lieferant einen angemessenen globalen Versicherungsschutz, wie er in der Automobilindustrie üblich ist (insbesondere für Produktionsmittel, Betriebshaftpflicht und Produkthaftung sowie Versicherung für Rückrufaktionen), in Bezug auf seine Verpflichtungen aus der jeweiligen Vereinbarung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten und auf Verlangen einen Nachweis über diese Versicherung zu erbringen.

14. EIGENTUMSRECHTE

- 14.1. Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ("**Dokumentation**"), die WA dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben bei WA und werden dem Lieferanten nur vorübergehend für die Dauer der Lieferbeziehung zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation darf ohne

| | | | |
|---|---|------------------|------------|
|  WALDASCHAFF <small>LINGYUN INDUSTRIAL</small> | ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN DER WALDASCHAFF AUTOMOTIVE GMBH SOWIE DER WA PRODUCTION GMBH | Version | 3 |
| | | Datum: | 25.10.2024 |
| | | Verantwortlich: | C.Yan |
| | | Klassifizierung: | öffentlich |

vorherige schriftliche Zustimmung von WA nicht für andere als Projektzwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 14.2. Die Dokumentation muss nach Abschluss des Projekts unaufgefordert an WA zurückgegeben werden. WA kann die Herausgabe der Dokumentation jederzeit verlangen, insbesondere nach Beendigung der Vereinbarung.
- 14.3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass im Zusammenhang mit der Lieferung von Teilen und mit dem Produktionsprozess und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Teile durch WA oder Kunden von WA keine Rechte, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter, einschließlich Schutzrechtsanmeldungen (zusammen "**gewerbliche Schutzrechte**"), in Deutschland oder anderen Ländern, insbesondere in der Europäischen Union, den USA, Kanada, Mexiko und Japan, verletzt werden. Auf Verlangen von WA ist der Lieferant verpflichtet, die erfolgte Durchführung einer ordnungsgemäßen Schutzrechtsrecherche zu bestätigen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 14.4. Für den Fall, dass WA von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, WA von Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten und WA entstandene Aufwendungen, Schäden und Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen, es sei denn, die Ursache lag nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant die Teile nach von WA übergebenen detaillierten Zeichnungen oder Modellen hergestellt hat und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 14.5. Sofern nicht anders vereinbart, erhält WA an Individual- und Standardsoftware, die zu den Teilen gehört/in diese integriert ist, ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, für alle Nutzungsarten unentgeltliches Nutzungsrecht. Die zulässige Nutzung umfasst unter anderem die Vervielfältigung, das Laden und Ausführen solcher Software sowie die Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstige Bereitstellung an verbundene Unternehmen von WA und Subunternehmer, die mit der vollständigen oder teilweisen Herstellung des Produkts beauftragt sind, in dem die Teile verwendet werden, und die ein Nutzungsrecht für die Software benötigen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Software als Bestandteil der Teile an Kunden von WA zu liefern und Nutzungsrechte an der Software zu gewähren, soweit dies für die Nutzung der Teile erforderlich ist.

15. ÄNDERUNG DER KONTROLLE UND ZUSTÄNDIGKEIT

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, WA unverzüglich über alle Änderungen in seiner Gesellschafterstruktur schriftlich zu informieren. Diese Verpflichtung gilt nicht für börsennotierte Unternehmen (wie z. B. eine deutsche Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien).
- 15.2. Im Falle einer direkten oder indirekten Änderung der Aktionärsstruktur beim Lieferanten ist WA berechtigt, seine Bestellungen sofort zu stornieren. Das Recht zur Stornierung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der genannten Informationen ausgeübt werden. Eine solche Stornierung berechtigt den Lieferanten nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 15.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen WA an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, WA hat hierzu schriftlich eingewilligt. WA ist nicht berechtigt, seine Zustimmung unbillig zu verweigern.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unvorhersehbare Embargos, Naturkatastrophen, Aufstände, Kriege, Epidemien und Pandemien, Sabotage, Streiks, staatliche und behördliche Maßnahmen und andere vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, soweit das betreffende Ereignis schwerwiegende Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen hat und nicht durch geeignete und angemessene Maßnahmen (wie vorbeugendes Risiko, Material- und Lieferantenmanagement) der betroffenen Partei abgewendet werden kann. Keine höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung stellen jedoch Störungen oder Unterbrechungen in der Lieferkette dar, die zwar durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, jedoch die Lieferbeziehung mit WA ohne ergänzende weitere Ereignisse und Erwägungen im Rahmen der Lieferkette (insbesondere kommerzieller Art) nicht beeinträchtigen.
- 16.2. In Fällen höherer Gewalt ist die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen der höheren Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, WA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, und muss nachweisen, ob und wie sich das konkrete Ereignis höherer Gewalt auf die Lieferbeziehung mit WA auswirkt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall

| | | | |
|---|---|------------------|------------|
|  <p>WALDASCHAFF LINGYUN INDUSTRIAL</p> | ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN DER WALDASCHAFF AUTOMOTIVE GMBH SOWIE DER WA PRODUCTION GMBH | Version | 3 |
| | | Datum: | 25.10.2024 |
| | | Verantwortlich: | C.Yan |
| | | Klassifizierung: | öffentlich |

bemühen, ihre Leistungspflichten für die Dauer der höheren Gewalt im Rahmen des Zumutbaren entsprechend anzupassen.

- 16.3. Dauert die durch höhere Gewalt verursachte Leistungsstörung länger als zwei Monate an, ist WA berechtigt, die Nominierungs- oder Liefervereinbarung zu kündigen oder von einer Bestellung, der von *höherer Gewalt* betroffen ist, zurückzutreten, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder eine Verpflichtung zum Erwerb von Rohstoffen oder unfertigen Waren auf der Grundlage der ursprünglich erteilten Material- und Produktionsfreigabe entsteht.

17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1. Sämtliche Informationen, Dokumente oder Daten, die zwischen den Parteien ausgetauscht oder von ihnen bereitgestellt werden oder die den Parteien anderweitig bei Abschluss oder der Durchführung von Bestellungen oder damit zusammenhängenden Vereinbarungen bekannt werden, gelten als vertraulich und dürfen nur zum Zweck der Ausführung der Bestellungen verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung öffentlich bekannt sind, sich bereits rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befinden oder von Dritten auf rechtlich zulässige Weise offengelegt wurden.
- 17.2. Vertrauliche Informationen müssen für die Dauer der Lieferbeziehung und für weitere drei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandelt, nicht an Dritte weitergegeben und mindestens den gleichen Maßnahmen unterzogen werden, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreift.
- 17.3. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von WA und unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger einer dieser Geheimhaltungsverpflichtung vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterliegt, an Unterpelieferanten oder Unterauftragnehmer und Kunden weitergegeben werden, die diese Informationen benötigen, um die Vereinbarungen bezüglich der Teile zu erfüllen.
- 17.4. Wenn zwischen WA und dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde, hat diese Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieses Abschnitts 17 dieser AEB.

18. COMPLIANCE

- 18.1. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Branchenstandards, die für die vom Lieferanten bereitgestellten Teile gelten, sind einzuhalten; dies umfasst auch Bestimmungen in Bezug auf die Lieferkette und die Bestimmungen am Produktions- und Lieferort, in den dem Lieferanten bekannten Absatzmärkten und am Sitz des Lieferanten.
- 18.2. Erkennt WA ein Risiko in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften in der Lieferkette auf Seiten des Lieferanten, ist WA berechtigt, eine vertragliche Zusicherung zu verlangen, dass der Lieferant alle gesetzlichen Bestimmungen in der Lieferkette, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, einhält und sich zu Schulungen und Weiterbildungen verpflichtet, um diese vertragliche Zusicherung durchzusetzen und risikobasierte Kontrollen durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, in jeder Hinsicht mit WA zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die Vorgaben zur Lieferkette zu verhindern und angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- 18.3. Jegliche Form von Geldwäsche, Korruption und Bestechung durch den Lieferanten, sei es auf der Seite des Gebenden oder des Empfangenden und sei es direkt oder indirekt, ist untersagt. Die Beteiligung an Menschenhandel, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit wird nicht geduldet. Die Geschäftspraktiken des Lieferanten dürfen nicht zu einer Verletzung der Menschenrechte beitragen.
- 18.4. Die geltenden Gesetze zu Mindestlohn, Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind einzuhalten. Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung ist zu verhindern und zu bekämpfen. Die Arbeitsbedingungen der eingesetzten Mitarbeiter müssen mindestens den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen.
- 18.5. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Geschäftsbetrieb die gesetzlichen Normen des Herstellerlandes, des Abnehmerlandes und aller Ursprungsländer zu beachten und umfassende Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Code of Conduct von WA hat Vorrang vor den jeweiligen Bestimmungen dieses Abschnitts 18.
- 18.6. Jeder Verstoß des Lieferanten oder eines seiner Lieferanten und/oder Subunternehmer, gegen die in diesem Abschnitt 18 dieser AEB oder einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) enthaltenen Grundsätze berechtigt WA, den betreffenden Vertrag unbeschadet weiterer Rechte zu kündigen. Soweit die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dies jedoch erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist erfolgen. WA ist zudem von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung freizustellen und schadlos zu halten.

| | | | |
|--|---|------------------|------------|
|  | ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN DER WALDASCHAFF AUTOMOTIVE GMBH SOWIE DER WA PRODUCTION GMBH | Version | 3 |
| | | Datum: | 25.10.2024 |
| | | Verantwortlich: | C.Yan |
| | | Klassifizierung: | öffentlich |

19. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

- 19.1. Es wird vereinbart, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Teile aufrechtzuerhalten. Unter Berücksichtigung einer Gesamtbewertung von Technologie, Qualität, Preis und Liefersicherheit müssen die Teile mindestens mit vergleichbaren Produkten von Wettbewerbern übereinstimmen. Ein solches Vergleichsprodukt muss die Anforderungen von WA erfüllen. Sollte WA ein Angebot eines alternativen Lieferanten erhalten, das unter Berücksichtigung der Gesamtbewertung der oben genannten Kriterien vorteilhafter ist, wird WA den Lieferanten schriftlich darüber informieren. Der Lieferant erhält dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die vier Kriterien Technologie, Qualität, Preis und Liefersicherheit durch geeignete Maßnahmen zu verbessern, um WA gleichwertige oder bessere Bedingungen anbieten zu können.
- 19.2. Unterbreitet der Lieferant innerhalb der in Abschnitt 19.1 dieser AEB genannten Frist kein gleichwertiges Angebot, ist WA berechtigt, von allen betroffenen Verträgen zurückzutreten.

20. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

- 20.1. Alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten. Soweit erforderlich, schließen die Parteien Zusatzvereinbarungen über die Verarbeitung dieser Daten ab.
- 20.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der im Rahmen der Leistungserbringung genutzten Informationssysteme des Lieferanten und der ihm bereitgestellten oder zugänglich gemachten Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Industriestandards sicherzustellen, z. B. nach ISO /IEC 27001 („Information technology – security techniques – information security management systems – requirements“) oder im Rahmen einer Zertifizierung nach dem Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“) des Verbands der Automobilindustrie (VDA). Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation des Lieferanten mit WA, unabhängig vom jeweiligen Kommunikationskanal.

21. SONSTIGES

- 21.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 21.2. Die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 21.3. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte in Aschaffenburg, Deutschland.
- 21.4. Einzelne unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht; die unwirksamen Bestimmungen sind von den Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.